

S a t z u n g

zur Ergänzung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils durch einzelne Außenbereichsgrundstücke südlich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Untersulmetingen II“

Nach § 10 des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 (GBl. S. 578) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 754) hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am 24.07.06 folgende Ergänzungssatzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand

Durch die Satzung wird nach § 34(4) Satz 1 Nr. 3 ein Teil von Flst. 1932 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Untersulmetingen mit einbezogen.

§ 2

räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ergibt sich aus dem Planteil.

§ 3

Bestandteile der Satzung

Lageplan M 1:1000 und Begründung mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vom 09.05.2006.

§ 4

einzelne Festsetzungen nach § 9(1) BauGB

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich nach § 8 BauNVO. Die Grundflächenzahl ist auf 0,6 begrenzt. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten. [§ 9(1) Nr. 1 BauGB]

Es ist eine abweichende Bauweise im Sinne einer offenen Bauweise festgesetzt, jedoch ohne Beschränkung der Gebäudelänge. [§ 9(1) Nr. 2 BauGB]

Die Beseitigung des Dach- und Hofflächenwassers hat auf dem eigenen Grundstück mittels Mulden / Rigolen über eine belebte Bodenschicht zu erfolgen. Ein Anschluss an die Mischwasserkanalisation ist nur als Notüberlauf zulässig. Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen. [§ 9(1) Nr. 14 BauGB]

Auf der festgesetzten Grünfläche sind bauliche Anlagen unzulässig. Sie ist als extensive Wiese mit lockerer Anordnung von Bäumen, Gebüsch und Feldhecken anzulegen. Es ist auch die Anlage von Entwässerungsmulden zulässig. [§ 9(1) Nr. 15, Nr. 25 BauGB]

Entlang aller Grundstücksgrenzen, die nicht an eine festgesetzte Grünfläche grenzen, ist ein durchgängiger Streifen von 2,5 m mit Bäumen und Sträuchern zu begrünen. Ausnahmsweise kann diese Breite verringert werden, wenn an anderer Stelle Ausgleich geschaffen wird. [§ 9(1) Nr. 15, Nr. 25 BauGB]

Je 350 m² angefangene Grundstücksfläche und zusätzlich je angefangene 8 Stellplätze ist ein hochstämmiger heimischer Laubbaum zu pflanzen. [§ 9(1) Nr. 25 BauGB]

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Ergänzungssatzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10(3) BauGB in Kraft.

Ausgefertigt

Laupheim, den 25.07.06

.....
Sitter
Bürgermeisterin